GGR-Geschäfte

114 011.10 Organisation; Recht/Leitbilder; Reglemente/Verordnungen P

Motion überparteilich; "Änderung GGR-Geschäftsordnung: Dringliche Motionen und Postulate"; 2026/15; Stellungnahme

Ausgangslage / Vorgeschichte

An der GGR-Sitzung vom 29.06.2026 wurde die überparteiliche Motion «Änderung GGR-Geschäftsordnung: Dringliche Motionen und Postulate» (Nr. 2026/15) eingereicht. Unterzeichnende sind die Mitglieder des Leitenden Ausschusses. Sie stellen folgendes Begehren:
Der GR wird beauftragt, dem GGR eine Änderung der Geschäftsordnung zu unterbreiten, wonach bei dringlich eingereichten Motionen und Postulaten die/der EinreicherIn nicht nur die Dringlichkeit begründen, sondern das Geschäft vor dem Entscheid über die Dringlichkeit auch kurz inhaltlich vorstellen kann. Im Gegenzug ist eine angemessene Redezeitbeschränkung vorzusehen.

Begründung

An der GGR-Sitzung vom 11.05.2026 sorgte die Handhabung von zwei dringlich eingereichten Vorstössen für Verwirrung, da über die Dringlichkeit abgestimmt werden musste, ohne dass die inhaltliche Tragweite des Vorstosses wirklich bekannt war. Der Leitende Ausschuss des GGR diskutierte die Handhabung und hat nun diesen Vorstoss verfasst.
Gemäss Art. 31 des Geschäftsreglements wird vor der Abstimmung über die Dringlichkeit ausschliesslich die Dringlichkeit des Vorstosses begründet. Die Ratsmitglieder müssen somit entscheiden, ob ein Geschäft dringlich behandelt werden soll, ohne dass ihnen dessen Inhalt zwingend bekannt ist. Dies war an der erwähnten GGR-Sitzung mindestens bei einem der beiden Vorstösse der Fall, da weder die einreichende Fraktion noch der GGR-Präsident den Wortlaut des Vorstosses bekanntgab.
In der Praxis führt dies dazu, dass der Rat die Dringlichkeit teilweise nur aufgrund des Titels oder einer sehr knappen Erläuterung beurteilen kann. Für einen sachgerechten Entscheid ist es jedoch wichtig, zumindest die wesentlichen Inhalte, Zielsetzungen und Auswirkungen eines Vorstosses zu kennen. Erst dadurch kann beurteilt werden, ob tatsächlich ein besonderes Interesse an einer dringlichen Behandlung besteht.
Die Möglichkeit einer kurzen inhaltlichen Vorstellung stärkt die Transparenz und verbessert die Entscheidgrundlage des GGR. Gleichzeitig soll durch eine klare Redezeitbeschränkung sichergestellt werden, dass die Sitzung nicht unnötig verlängert wird und die eigentliche materielle Diskussion weiterhin erst im Rahmen der Behandlung des Vorstosses erfolgt.
Die beantragte Änderung schafft somit einen ausgewogenen Ausgleich zwischen einer effizienten Sitzungsführung und einer fundierten Entscheidfindung. Gleichzeitig fällt die teilweise schwierig durchsetzbare Abgrenzung zwischen Begründung der Dringlichkeit und inhaltlicher Erläuterung weg.
Die Motionäre regen zudem an, dass zukünftig dringliche Vorstösse entweder durch die einreichende(n) Fraktion(en) vorgängig sämtlichen Parlamentsmitgliedern bekannt gemacht werden und/oder dass sich das GGR-Präsidium um die Bekanntmachung kümmert.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. a der Geschäftsordnung GGR kann mittels Motion verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des GGR zum Beschluss unterbreitet.
Im vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine Änderung der Geschäftsordnung für den GGR. Gemäss Art. 43 GO erlässt der GGR die Geschäftsordnung.
Somit kann der vorliegende Vorstoss rechtlich als Motion behandelt werden.

Feststellungen

Gemäss Art. 31 der GO GGR kann bei der Einreichung einer Motion oder eines Postulats die Dringlichkeit beantragt werden. Vor der Abstimmung über die Dringlichkeit erhält die einreichende Person Gelegenheit, die Dringlichkeit des Vorstosses zu begründen. Anschliessend entscheidet der GGR ohne materielle Beratung über die Dringlichkeit. Wird diese bejaht, erfolgt

die Behandlung des Vorstosses in derselben Sitzung im Anschluss an die ordentlichen Traktanden. Mit der vorliegenden Motion wird beantragt, die GO GGR dahingehend anzupassen, dass die einreichende Person vor dem Entscheid über die Dringlichkeit zusätzlich eine kurze inhaltliche Vorstellung des Vorstosses vornehmen kann. Gleichzeitig soll eine angemessene Redezeitbeschränkung vorgesehen werden.

Stellungnahme GR
Der GR teilt die Auffassung, dass die Ratsmitglieder für den Entscheid über die Dringlichkeit über eine ausreichende Informationsgrundlage verfügen sollen. Dieses Ziel lässt sich mit einfachen Massnahmen erreichen.

Die Dringlichkeitsabstimmung dient ausschliesslich der Beurteilung, ob ein Vorstoss aufgrund besonderer Umstände sofort behandelt werden soll. Sie soll bewusst keine Vorberatung oder inhaltliche Diskussion vorwegnehmen. Würde vor dem Entscheid über die Dringlichkeit eine inhaltliche Vorstellung erfolgen, bestünde die Gefahr, dass bereits Argumente für oder gegen den Vorstoss ausgetauscht und damit die materielle Beratung vorgezogen wird. Dies widerspricht dem Zweck des Dringlichkeitsverfahrens und erschwert eine konsequente Sitzungsleitung.

Dringliche Vorstösse sind ein wichtiges parlamentarisches Instrument. Mit der Dringlichkeit sollte jedoch vorsichtig umgegangen werden, weil durch die Dringlichkeit die ordentliche Vorberatung von Vorstössen in Kommissionen erschwert wird. Durch die Vermischung von Dringlichkeits- und materieller Debatte besteht die Gefahr, dass ein materiell als wichtig eingeschätztes Thema von einer Ratsmehrheit trotz objektiv fehlender Dringlichkeit, als dringlich erklärt werden könnte.

Nach Ansicht des GR liegt es grundsätzlich in der Verantwortung der Urheberschaft eines dringlichen Vorstosses, die übrigen Ratsmitglieder beziehungsweise Fraktionen über dessen Inhalt zu informieren und für das Anliegen zu werben. Hierfür bestehen bereits heute verschiedene Möglichkeiten. Ein derartiger Vorstoss entsteht in der Regel nicht erst am Sitzungstag um 08:55 Uhr. Wie in allen politischen Prozessen rund um Parlamentsgeschäfte steht es der Urheberschaft frei, die übrigen Fraktionen beziehungsweise Ratsmitglieder bereits im Vorfeld zumindest über den Inhalt ihres Vorstosses zu informieren. Die Eingabefrist von 09:00 Uhr am Sitzungstag stellt die spätestmögliche Einreichung sicher und ermöglicht der Exekutive (GR) eine kurze Vorlaufzeit, um zum Vorstoss Stellung zu nehmen und gegebenenfalls eine rasche Erheblicherklärung zu beantragen.

Allenfalls könnte in der GO GGR festgemacht werden, dass das GGR-Sekretariat bis spätestens um 12:00 Uhr am Sitzungstag alle GGR-Mitglieder über die eingegangenen dringlichen Vorstösse informiert bzw. auf der Sitzungsplattform aufschaltet.

Vor diesem Hintergrund erachtet der GR die bestehende Regelung als zweckmässig und schlägt vor, diese mit obigem Umsetzungsvorschlag zu ergänzen.

Mitbericht Leitender Ausschuss

Der LA hat von der Haltung des GR Kenntnis genommen und teilt dessen Auffassung, dass die Motion erheblich zu erklären ist. Das Anliegen einer besseren Information der GGR-Mitglieder über den Inhalt dringlicher Vorstösse ist berechtigt.

Den vorgeschlagenen Umsetzungsweg des GR, den Vorstoss elektronische bis 12:00 Uhr am Sitzungstag dem GGR zuzustellen, erachtet der LA als zu umständlich für die Verwaltung. Ebenso ist fraglich, ob sämtliche GGR-Mitglieder tagsüber Zeit finden, sich einzulesen. Der LA befürwortet stattdessen die im Vorstoss vorgeschlagene Lösung: eine kurze, mündliche Vorstellung durch die Urheberschaft vor dem Dringlichkeitsentscheid und schlägt hierfür eine Redezeitbeschränkung von max. 3 Minuten vor.
Der LA zeigt sich zudem offen gegenüber weiteren Umsetzungsvorschlägen und erachtet es als sinnvoll, dass dem GGR für die Diskussion mehrere Varianten aufgezeigt werden.

Erwägungen

Guggisberg Sandro, GLP: Der Redner begrüsst, dass der GR die Motion für erheblich erklären will. Die Fraktionsgemeinschaft GLP, EVP und Mitte wird die Erheblichkeitserklärung unterstützen. Wie dem Mitbericht des LA zu entnehmen ist, befürworten die Unterzeichnenden, die zugleich Mitglieder des LA sind, nach wie vor die Variante mit einer Redezeitbeschränkung. Aus Sicht der Fraktionsgemeinschaft besteht keine Gefahr, dass eine inhaltliche Diskussion mit Pro- und Contra-Argumenten vorweggenommen wird, da nur die einreichende Person vorsprechen kann und im Rahmen der Dringlichkeitsbegründung gar kein inhaltlicher Dialog entstehen kann. Insofern sind die Befürchtungen des GR nicht nachvollziehbar.
Im Übrigen stimmt der Redner dem GR zu, dass mit dem Gefäss der dringlichen Vorstösse generell sparsam umgegangen werden soll. Vermutlich ist es sinnvoll, wenn dem GGR beide Varianten unterbreitet werden, damit die GGR-Mitglieder in der Abstimmung entscheiden können. Unabhängig von diesem Vorstoss will der Redner hervorheben, dass die dringlichen Vorstösse vor der Einreichung jeweils allen von den einreichenden Personen oder Fraktionen bekannt gemacht werden, wie dies oftmals auch bei den normalen Vorstössen gemacht wird. Im Zweifelsfall weist der Redner die GGR-Mitglieder an, bei Unklarheiten oder im Zweifel, ein dringliches Geschäft lieber einmal mehr abzulehnen als anzunehmen.

Dummermuth Dominik, SVP: Die Fraktion SVP/EDU begrüssen die neue Regelung. Sie stehen einer Redezeitbeschränkung jedoch kritisch gegenüber. Der GGR hat ansonsten auch keine Redezeitbeschränkung in seiner Geschäftsordnung und dies scheint bislang zu funktionieren. Der Redner findet es schade, wenn bei den Dringlichkeitserklärungen nun eine eingeführt würde.

Beschluss einstimmig

Der GGR erklärt die überparteiliche Motion "Änderung GGR-Geschäftsordnung: Dringliche Motionen und Postulate" (Nr. 2026/15) als erheblich.

Beilagen Keine